

LSG-GO_neu2 Geschäftsordnung Landesschiedsgericht

Gremium: LAG Demokratie, Innen, Recht

Beschlussdatum: 16.03.2023

Tagesordnungspunkt: 11.1. Neufassung Geschäftsordnung Landesschiedsgericht

Antragstext

1 § 1 Verfahren beim Landesschiedsgericht

2 (1) Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim
3 Landesschiedsgericht.

4 (2) Die Landesgeschäftsstelle ist zugleich auch Geschäftsstelle des
5 Landesschiedsgerichts. Sie untersteht insoweit den Weisungen des
6 Schiedsgerichts.

7 § 2 Verfahrensbeteiligte

8 (1) Verfahrensbeteiligte sind:

9 1. Antragsteller*in

10 2. Antragsgegner*in

11 3. Beigeladene*r

12 (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichtes.
13 Der Beiladungsbeschluss ist allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

14 (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder einer*eines
15 Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine
16 schriftliche Vollmacht vorlegen.

17 § 3 Antragsberechtigung

18 Antragsberechtigt sind:

19 1. alle Parteiorgane

20 2. jedes Parteimitglied.

21 § 4 Anträge und Schriftsätze

22 (1) Anträge sind in Textform von den Antragstellenden oder von den
23 Verfahrensbevollmächtigten bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
24 Jeder Antrag ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Als Datum
25 der Antragstellung gilt der Eingang in der Landesgeschäftsstelle. Die
26 Landesgeschäftsstelle vergibt ein Aktenzeichen, das aus dem Jahr des
27 Eingangs, der laufenden Nummer des Verfahrens nach der zeitlichen

28 Reihenfolge des Eingangs und dem Zusatz „LSchG M-V“ besteht (z. B. 1/2023
29 LSchG M-V).

30 (2) Für die digitale Annahme von Unterlagen ist bei dem Landesschiedsgericht
31 folgende E-Mail-Adresse eingerichtet, welche auch beim gesamten digitalem
32 Mailverkehr zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten ins cc
33 gesetzt werden soll: landesschiedsgericht@gruene-mv.de

34 § 5 Fristen

35 (1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist innerhalb
36 von 6 Monaten nach Kenntnisnahme des Antragstellers über jene Tatsachen,
37 die die Antragstellung begründen, zu stellen.

38 (2) Wahlen können nur binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung angefochten
39 werden. Für den Zeitpunkt der Bekanntmachung ist das Versanddatum des
40 bestätigten Protokolls maßgeblich.

41 (3) Der Antragsgegner hat innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der
42 Antragschrift auf diese zu erwidern. Für die Antragserwidern gelten
43 sinngemäß die Vorschriften des § 4 Absätze 1 und 2.

44 (4) Verspätet gestellte Anträge können zurückgewiesen werden. Auf begründeten
45 Antrag hin kann das Landesschiedsgericht eine Fristverlängerung gewähren.

46 § 6 Ablehnung eines*r Schiedsrichter*in wegen Befangenheit

47 (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem Verfahrensbeteiligten
48 wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für
49 befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.

50 (2) Der/die Verfahrensbeteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich
51 vorzubringen, nachdem ihm/ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die
52 Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist
53 ausgeschlossen, wenn sich der/die Verfahrensbeteiligte in eine Verhandlung
54 eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm/ihr bekannten
55 Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Verfahrensbeteiligten sind über
56 diese Rechte und Pflichten zu belehren.

57 (3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen
58 Besetzung ohne das Schiedsgerichtsmitglied, über dessen Befangenheit zu
59 entscheiden ist. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens
60 ein Mitglied des Schiedsgerichtes es für begründet erachtet.

61 (4) Wird dem Ablehnungsgesuch stattgegeben, rückt ein*e Stellvertreter*in
62 nach.

63 § 7 Verfahrensvorbereitung

64 (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der/des jeweils zuständigen
65 Vorsitzenden. Das erste Verfahren des Kalenderjahres leitet die/der ältere

- 66 Vorsitzende. Sodann wechselt der Vorsitz jeweils. Führt ein*e
67 Stellvertreter*in den Vorsitz, wird der Turnus dadurch nicht geändert.
- 68 (2) Die/der jeweils zuständige Vorsitzführende setzt Ort und Zeit der
69 mündlichen Verhandlung fest. Die Termineinladung erfolgt in Textform gegen
70 geeigneten Empfangsnachweis. Sie muss enthalten:
71 1. Ort und Zeit der Verhandlung
- 72 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben einer/eines Verfahrensbeteiligten
73 in deren/dessen Abwesenheit entschieden werden kann. Die
74 Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den
75 Verfahrensbeteiligten kann sie verkürzt werden.
- 76 (3) Die/der jeweils zuständige Vorsitzende kann verfahrensvorbereitende
77 Aufgaben ganz oder teilweise der/dem anderen Vorsitzenden übertragen.

78 § 8 Alleinentscheid durch den oder die Vorsitzende*n durch Vorbescheid

- 79 (1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet,
80 so kann die/der jeweils zuständige Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem
81 weiteren Vorsitzenden und der/dem Beisitzenden den Antrag durch
82 Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche
83 Verhandlung.
- 84 (2) Gegen einen Vorbescheid des/der Vorsitzenden können die Beteiligten binnen
85 eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der
86 Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht
87 ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem
88 Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu
89 belehren.

90 § 9 Mündliche Verhandlung

- 91 (1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlungen. Mit
92 Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten kann auch im schriftlichen
93 Verfahren entschieden werden. Die mündliche Verhandlung kann auch in Form
94 einer Videoverhandlung durchgeführt werden. Dabei ist es nicht
95 erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend sind.
96 Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts,
97 Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder
98 Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im
99 Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Bleiben in einem
100 Verfahren Verfahrensbeteiligte der mündlichen Verhandlung zum zweiten Mal
101 in Folge fern, obwohl sie das erste und zweite Mal nicht ausreichend
102 entschuldigt waren, so findet die mündliche Verhandlung dennoch statt.
103 Hierauf sind säumige Verfahrensbeteiligte bei der Ladung zur zweiten
104 mündlichen Verhandlung hinzuweisen.
- 105 (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
106 öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im
107 Interesse eines oder einer Verfahrensbeteiligten geboten ist. Im

- 108 Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten ist die Verhandlung für
109 jede/jeden öffentlich.
- 110 (3) Die mündliche Verhandlung wird von der/dem jeweils zuständigen
111 Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende kann die Leitung der
112 Verhandlung ganz oder teilweise der/dem anderen Vorsitzenden übertragen.
- 113 (4) An der mündlichen Verhandlung wirken neben der/dem jeweils zuständigen
114 Vorsitzenden die/der weitere Vorsitzende und die/der Beisitzer*in mit. Ist
115 ein Mitglied verhindert, wirkt an seiner Stelle sein*e Stellvertreter*in
116 mit.
- 117 (5) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der –
118 sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – Darlegung des
119 wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Verfahrensbeteiligten das
120 Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- 121 (6) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen
122 Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt.
123 Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr
124 vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung
125 beschließen.
- 126 (7) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen,
127 das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der
128 Verfahrensbeteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von
129 der/dem jeweils zuständigen Vorsitzenden und der/dem Protokollführer*in zu
130 unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten. Zur/zum
131 Protokollführer*in wird ein*e Mitarbeiter*in der Landesgeschäftsstelle
132 oder der Geschäftsstelle eines Kreisverbandes, welche/welcher
133 Parteimitglied ist, durch die/den jeweils zuständige*n Vorsitzende*n
134 bestimmt.

135 § 10 Entscheidung

- 136 (1) Das Landesschiedsgericht hat die vorrangige Aufgabe, eine gütliche
137 Einigung anzustreben.
- 138 (2) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen
139 zugrunde gelegt werden, die den Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu
140 denen sie Stellung nehmen konnten.
- 141 (3) Entschieden wird aufgrund nichtöffentlicher Beratung des Schiedsgerichtes.
142 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist
143 zu begründen.
- 144 (4) Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu
145 unterzeichnen, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben und
146 den Verfahrensbeteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der
147 mündlichen Verhandlung zuzustellen. Im Falle einer schriftlichen

148 Entscheidung wird der Beschluss durch diejenigen Mitglieder gefasst und
149 unterzeichnet, die an der Beratung teilgenommen haben.

150 (5) Gegen eine Entscheidung des Landesschiedsgerichtes kann binnen zwei Wochen
151 nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Bundesschiedsgericht
152 eingelegt werden. Die Verfahrensbeteiligten sind in dem Beschluss über
153 dieses Rechtsmittel zu belehren.

154 § 11 Entscheidungsbefugnis

155 Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In
156 Parteiordnungsverfahren (vgl. §18 der Landessatzung) ist es an die Anträge der
157 Verfahrensbeteiligten nicht gebunden.

158 § 12 Einstweilige Anordnung

159 (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung
160 erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

161 (2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in
162 besonders dringenden Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung durch
163 alle Mitglieder des Gerichts nicht möglich ist, allein durch die/den für
164 das Verfahren jeweils zuständigen Vorsitzende*n ergehen. Die/der
165 Vorsitzende soll in diesem Fall soweit möglich versuchen, die anderen
166 Mitglieder des Gerichts noch vorab zu informieren.

167 (3) Gegen eine einstweilige Anordnung gemäß Absatz 2 kann die/der Betroffene
168 binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde beim
169 Bundesschiedsgericht einlegen. Der/die Betroffene ist in dem Beschluss
170 über diese Rechtsmittel zu belehren.

171 § 13 Abschließende Regelungen

172 (1) Zustellungen

173 1. Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch
174 eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch
175 Gerichtsvollzieher*in. Ist ein*e Verfahrensbeteiligte*r durch eine*n
176 Verfahrensbevollmächtigte*n vertreten, soll die Zustellung an
177 diese*n gegen Empfangsbekanntnis erfolgen.

178 2. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die/der
179 Verfahrensbeteiligte die Annahme verweigert oder wenn sie einem
180 erwachsenen Familienmitglied, das in ihrem bzw. seinem Haushalt
181 wohnt, übergeben worden ist.

182 3. Kann die/der Verfahrensbeteiligte unter der Anschrift, die sie/er im
183 Verfahren oder zuletzt gegenüber dem Kreisverband, in dem sie/er
184 Mitglied ist, angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die
185 Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer
186 Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

187 (2) Kosten

188 1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.

- 189 2. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen
190 können auf Antrag der Verfahrensbeteiligten dem Landesverband
191 auferlegt werden.

192 § 14 Schlussbestimmungen

- 193 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des
194 Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern.
- 195 (2) Sie kann mit einer 2/3-Mehrheit in Teilen oder in Gänze durch eine
196 Landesdelegiertenkonferenz geändert werden, sofern die Änderungen mit den
197 Regelungen und Statuten des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem
198 deutschen Recht, insbesondere dem Parteiengesetz in Einklang sind.
- 199 (3) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die
200 Landesdelegiertenkonferenz in Kraft.

Unterstützer*innen

Andreas Haubold (KV Nordwestmecklenburg); Emanuel Stuve (KV Schwerin)